



Besucherordnung Müllheizkraftwerk Coburg

Um Unfälle zu vermeiden, wird für alle Personen, die sich auf unserem Werksgelände aufhalten, die größtmögliche Sorgfalt aufgewendet. Gleichwohl weist der Zweckverband auf folgendes hin:

1. Trotz aller Sicherheitsmaßnahmen besteht ein gewisses Restrisiko bei der Werksbesichtigung. Schäden können dabei nicht ganz ausgeschlossen werden. Dafür übernimmt der Zweckverband keine Haftung. Die Besucher handeln auf eigene Gefahr.
2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was der Ordnung sowie der Sicherheit im Müllheizkraftwerk zuwiderläuft.
3. Im Werk besteht Helmtragepflicht. Der Helm ist während der ganzen Führung zu tragen.
4. Für die Werksbesichtigung ist trittfestes Schuhwerk sowie strapazierfähige Kleidung erforderlich.
5. Das Entfernen von der Gruppe sowie das Betreten von abgesperrten Bereichen sind untersagt.
6. Den Anweisungen des Leiters der Führung ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Die Begleiter von Schüler- und Jugendgruppen sind von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden.
8. Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur mit einer Aufsichtsperson gestattet.
9. Für stark geh- und sehbehinderte Personen ist der Zutritt aus Sicherheitsgründen nicht möglich.
10. Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Bereichen gestattet.
11. Personen mit Herzschrittmacher ist der Zutritt nicht gestattet.
12. Essen und Trinken ist während der Führung zu unterlassen.
13. Für eine Führung sind maximal 40 Personen zugelassen.
14. Das Mitnehmen von Tieren ist nicht erlaubt.

15. Jeder Besucher hat auf seine Garderobe sowie mitgeführte persönliche Dinge selbst zu achten. Der Zweckverband übernimmt keine Haftung bei Verlust, Beschädigung bzw. Verschmutzung.
16. Nach Beendigung der Führungen sind alle Ausrüstungsgegenstände (Helme, Kopfhörer) dem Leiter der Führung zurückzugeben.
17. Fahrlässig herbeigeführte Unfälle sowie auch vorsätzliche Beschädigungen der Anlage werden zur Anzeige gebracht.
18. Der Zweckverband haftet nicht für selbstverschuldete oder durch Dritte herbeigeführte Unfälle.
19. Eltern haften für ihre Kinder.
20. Fotografieren für private Zwecke kann durch den Leiter der Führung gestattet werden.